Personal- und Organisationsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1921/23

Titel der Drucksache

Stellenbesetzung mit Menschen mit Beeinträchtigungen unter Nutzung des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?

Ja.

Stellungnahme

Der Sachverhalt der oben genannten Drucksache betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 3 ThürKO. Nach § 29 Absatz 3 ThürKO erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Der für die Erledigung der regelmäßigen Verwaltungsaufgaben der Stadtverwaltung Erfurt benötigte notwendige Personalbedarf wird im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan wird als Bestandteil des Haushaltsplanes durch den Stadtrat beraten und beschlossen. Folglich werden Angelegenheiten zum Umfang und Inhalt des notwendigen Personalbedarfs durch den Stadtrat ausschließlich während der Haushaltsberatungen des Stadtrates erörtert.

Ausnahmsweise werden unterjährig nach Bedarf einzelne dort genannte personalrechtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates im Hauptausschuss entschieden.

Ansonsten liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten des Personals nach § 29 Abs. 3 ThürKO beim Oberbürgermeister, so dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.

Die vorliegenden Beschlusspunkte können daher durch den Stadtrat nicht beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse sind zudem auch inhaltlich nicht begründet.

Die durch die Stadt durchzuführenden Stellenbesetzungsverfahren dienen der Besetzung vorher nach Aufgabenschwerpunkten eindeutig beschriebener Stellen und damit der Gewährleistung der Aufgabenerledigung. Diese Stellen sind dabei abstrakt beschrieben, die Fragestellung, ob eine solche Stelle mit einem behinderten Menschen besetzt werden kann, hängt im Weiteren von den spezifischen Einschränkungen des Bewerbers und hieraus folgend konkreten Maßnahmen der Kompensation der Leistungsminderung ab.

Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Vorgehensweise, behinderte Menschen unter Nutzung des Budgets für Arbeit gewinnen zu wollen oder gar ausdrücklich Stellen hierfür zu schaffen und hierdurch gar Minderausgaben im Bereich "WfbM" erreichen zu wollen, aus hiesiger

Einschätzung ein fehlerhafter Denkansatz. Die Werkstatt für behinderte Menschen verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen (§ 219 SGB IX). Der Fokus liegt demnach auf dem behinderten Menschen, für den entsprechend seiner Möglichkeiten eine Beschäftigung angeboten wird. Die spezifische Arbeitsaufgabe wird hierdurch nachrangig. Es scheint zudem fraglich, ob hierdurch überhaupt Minderausgaben im Bereich "WfbM" erreicht werden können, da nach des Gesetzeswortlaut diejenigen behinderten Menschen auf dem Arbeitsmarkt aktuell gar nicht beschäftigt werden können. Überdies besteht nach § 61 Abs. 5 SGB IX keine Verpflichtung des Leistungsträgers und somit kein Anspruch des Arbeitgebers auf Leistungen aus dem Budget für Arbeit. Im Zweifelsfall resultieren aus dieser Herangehensweise u.U. sogar erhebliche Mehrausgaben.

Die Herangehensweise der Landeshauptstadt Erfurt setzt demgegenüber entsprechend den kommunalrechtlichen Grundlagen der §§ 2 und 3 ThürKO an freiwilligen und pflichtigen Aufgaben und deren Erledigung an. Die haushaltsrechtlich erforderliche Notwendigkeit der Stellen im Stellenplan ergibt sich dabei aus der Erledigung dieser Aufgaben (vgl. § 6 Abs. 1 ThürGemHV und VV Nr. 2 zu § 6 ThürGemHV.

Bei der Besetzung dieser Stellen gilt der Grundsatz der Bestenauslese des Art. 33 Abs. 2 GG, d.h. gleicher Zugang zum öffentlichen Amte nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen. Bei Besetzung dieser Stellen werden nach den Bestimmungen des SGB IX Menschen mit Behinderungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Zur Wahrung der Rechte behinderter Menschen verfügt die Landeshauptstadt Erfurt über eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nach § 177ff. SGB IX, die in sämtlichen Auswahlverfahren entsprechend involviert ist. Konnte im Ergebnis eines Auswahlverfahrens ein geeigneter schwerbehinderter Bewerber ausgewählt werden, betreut die Vertrauensperson mit ihrer Geschäftsstelle diese Bewerber und stellt – sofern erforderlich – entsprechende Anträge auf Gewährung von Leistungen, technischen Arbeitshilfen, Arbeitsassistenzen, Dolmetschern usw.

Im Ergebnis dieser Zusammenarbeit zeigt sich, dass die Landeshauptstadt Erfurt über eine nicht unerhebliche Anzahl an schwerbehinderten Mitarbeitenden verfügt.

GdB	Anzahl	
gleichges	tellt	81
50	0,00	162
60	0,00	36
70	0,00	18
80	0,00	19
90	0,00	1
100	0,00	11
		328

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach Aufruf der Drucksache in der Sitzung nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache wegen fehlender

Zuständigkeit des Ausschusses/Stadtrates nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.		
Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:		
Anlagenverzeichnis		
gez. Cizek	07.09.2023	
Unterschrift Amtsleitung	Datum	